

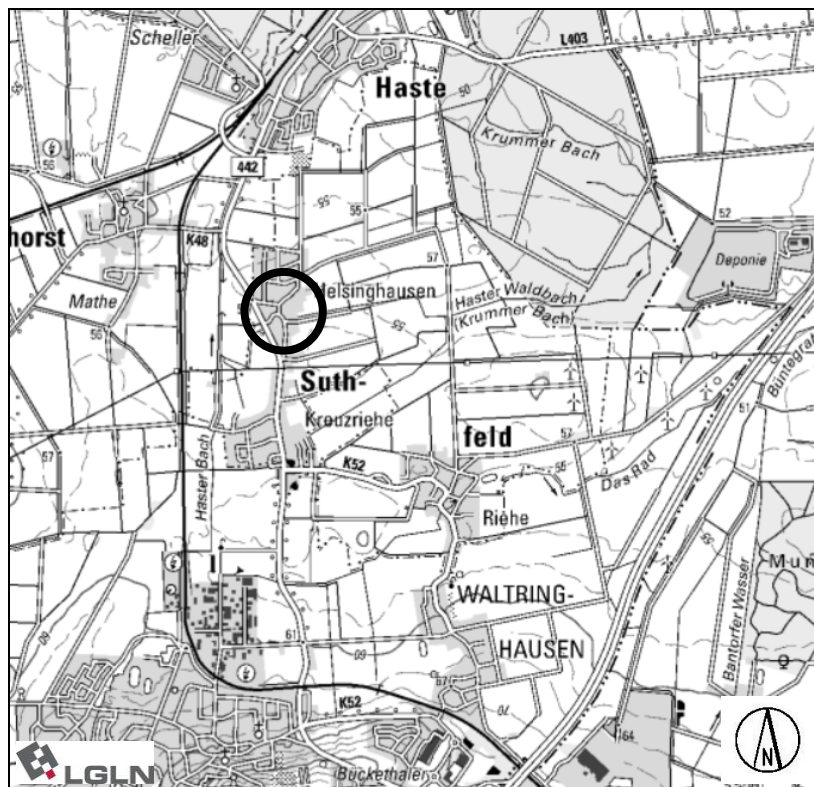
# Bauleitplanung der Gemeinde Suthfeld

## Landkreis Schaumburg

### Satzung über die Abgrenzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles

**- Bereich Helsinghausen -**  
(gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1, 2 und 3 BauGB)  
einschl. örtlicher Bauvorschriften

### Planzeichnung



### Entwurf

gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Planungsbüro REINOLD

Raumplanung- und Städtebau (IfR)  
31737 Rinteln – Seetorstraße 1a

Telefon 05751/9646744 Telefax 05751/9646745



# **Satzung über die Abgrenzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles -Bereich Helsinghausen-, einschl. örtlicher Bauvorschriften (gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1, 2 und 3 BauGB)**

## **Präambel**

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und § 34 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 84 der Niedersächsischen Bauordnung i.V.m. § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Suthfeld die Satzung über die Abgrenzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles – Bereich Helsinghausen –, einschl. örtlicher Bauvorschriften, beschlossen.

### **§ 1 Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung ist der beigefügten Planzeichnung im Maßstab 1:2.000 zu entnehmen (siehe Anlage).

Der Plan ist Bestandteil der Satzung.

Der räumliche Geltungsbereich wird wie folgt räumlich begrenzt:

Im Norden: durch die südliche Grenze des Flst. 131 (Auf dem Brinkfeld) und auf einer Länge von 62 m durch die südliche Grenze des Flst. 135,

im Osten: ausgehend von der südlichen Grenze des Flst. 135 durch eine gedachte Linie auf einer Länge von 77 m in südöstliche Richtung durch das Flst. 33/2 verlaufend, von dem sich ergebenden Endpunkt der Linie aus 60 m in südliche Richtung auf den nächstgelegenen Grenzpunkt der nördlichen Grenze des Flst. 37/4 zulaufend, weiter auf einer Länge von 54 m durch die nördliche Grenze des Flst. 37/4, ausgehend von dem Grenzpunkt 29 m in südwestliche Richtung verlaufend und weiter in südliche Richtung auf den nordöstlichen Grenzpunkt des Flst. 43/1 zulaufend, dabei das Flst. 37/4 querend, in südliche Richtung durch die westliche Grenze des Flst. 37/4 und die nördliche Grenze des Flst. 137 bis zu dem südöstlichen Grenzpunkt des Flst. 49/1. Von dort verläuft die Grenze des Satzungsgebietes auf einer Länge von rd. 11,5 m nach Süden durch das Flst. 137 bis auf die nördliche Grenze des Flst. 51/1, weiter durch eine gedachte Linie auf einer Länge von 30 m nach Süden verlaufend, ausgehend von dem sich ergebenden Endpunkt 23 m nach Westen verlaufend, dann wiederum 46 m nach Süden, 11,5 m nach Südwesten und 67 m nach Süden verlaufend. Dabei die Flst. 51/, 54/1 und 58/2 durchlaufend. Weiter auf einer Länge von 34 m nach Süden verlaufend, von dem sich ergebenden Punkt aus 8 m nach Westen und anschließend 58 m nach Süden bis auf die nördliche Grenze des Flst. 138 verlaufend, auf einer Länge von 13 m durch die nördliche Grenze des Flst. 138, das Flst. 138 querend und weiter auf einer Länge von 54 m durch das Flst. 34/1 nach Süden verlaufend,

im Süden: ausgehend von dem sich ergebenden Endpunkt der östlichen Grenze des räumlichen Geltungsbereiches nach Westen verlaufend bis auf den nächstgelegenen Grenzpunkt der östlichen Grenze des Flst. 124/25,

im Westen: durch die östliche Grenze des Flst. 124/25, die südliche und östliche

Grenze des Flst. 124/19, die südliche Grenze des Flst. 123/3, die westlichen Grenzen der Flst. 92/1, 157/90 und 156/89, die südliche und östliche Grenze des Flst. 156/89 sowie die östlichen Grenzen der Flst. 157/90, 92/1, 93, 94. 124/27 (Silberstraße), 95/1, 97/9, 147/7 (Krugstraße), 101/1, 150/1 und 103/3, die nördliche Grenze des Flst. 103/2, ausgehend von dem nordöstlichsten Grenzpunkt des Flst. 105/5 das Flst. 22/4 (Hauptstraße) querend und auf den südöstlichsten Grenzpunkt des Flst. 13/12 zulaufend, weiter durch die östlichen Grenzen der Flst. 13/12, 12/44, 12/42, 12/41 und 13/13.

## **§ 2 Gegenstand der Satzung**

Die im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung liegenden Grundstücksflächen werden dem im Zusammenhang bebauten Ortsteil gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1, 2 und 3 BauGB zugeordnet. Der Siedlungsabschnitt Helsinghausen wird als im Zusammenhang bebaut definiert. Die nachfolgenden Festsetzungen gelten nur für die in der Planzeichnung kenntlich gemachten Satzungen gem. § 34 Abs. 4 Nr. 2 und 3 BauGB.

## **§ 3 Anzupflanzende Bäume und Sträucher (gem. § 9 (1) Nr. 25 a BauGB)**

- (1) Je angefangene 100 m<sup>2</sup> versiegelte Fläche ist mindestens ein Laubbaum (z.B. Eiche - *Quercus robur*) oder Obstbaum zu pflanzen, zu erhalten und bei Abgang durch gleichartige zu ersetzen. Die zu pflanzenden Laubbäume sind als Hochstamm mit einem Stammumfang von 12 cm in 1 m Höhe oder als wirksamer Stammbusch mit einer Mindesthöhe von 2 m zu pflanzen. Die zu pflanzenden Obstbäume sind als Hochstamm mit einem Stammumfang von 7-8 cm in 1 m Höhe zu pflanzen. Die Artenwahl richtet sich nach den Angaben der Artenlisten 1 und 2 (siehe Hinweise).
- (2) Innerhalb der gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB gekennzeichneten Flächen sind entlang der nach Osten gelegenen Grundstücksgrenzen 5 m breite Gehölzpflanzungen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB) mit einer Pflanzdichte von 1 Pflanze je 1,5 m<sup>2</sup> anzulegen. Auf diesen Flächen sind standortgerechte, im Naturraum heimische Sträucher zu pflanzen, zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Die Artenwahl richtet sich nach den Angaben der Artenliste 2 (siehe Hinweise). Die zu pflanzenden Sträucher sind als 2 x verpflanzt, 60 - 100 cm hoch zu pflanzen. Sie sind so anzulegen und zu pflegen, dass sich ein artenreiches, freiwachsendes Gehölz entwickeln kann.
- (3) Die Pflanzmaßnahmen sind nach dem Beginn der privaten Baumaßnahmen auf den jeweiligen Baugrundstücken auf den dafür vorgesehenen Flächen auszuführen und spätestens innerhalb von 2 Vegetationsperioden nach Baubeginn fertig zu stellen

## **§ 4 Rückhaltung und Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)**

Das auf den befestigten Grundstücksflächen anfallende Oberflächenwasser ist zurückzuhalten und zu versickern. Sollte eine Versickerung nicht möglich sein, ist das auf den bisher unbebauten Grundstücksflächen anfallende Oberflächenwasser durch geeignete sonstige oder bauliche Maßnahmen zurückzuhalten, sodass nur die natürliche Abfluss-Spende an die nächste Vorflut abgegeben wird. Als

Bemessungsregel sind 5 l/sec und ha bei einem 10 jährlichen Regenereignis zu berücksichtigen.

## **§ 5 Maßnahmen für den Artenschutz** (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

- (1) Die Baufeldfreiräumung und Baumfällungen oder Gehölzrückschnitte sind aus artenschutzrechtlichen Gründen nur in der Zeit zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar (außerhalb der Brutzeit) zulässig. Ein abweichender Baubeginn innerhalb der Brutzeit ist im Einzelfall bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreis Schaumburg zu beantragen und nur nach vorheriger Prüfung und Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde zulässig.
- (2) Im Baufeld sind ggf. vorhandene Höhlenbäume vor Fällung auf Fledermausbesatz zu kontrollieren und die Ergebnisse zu dokumentieren (Fachmann für Fledermäuse). Der Bericht ist vor Fällung der Höhlenbäume der Naturschutzbehörde des Landkreises Schaumburg zur Prüfung vorzulegen. Die Fällung eines durch Fledermäuse genutzten Höhlenbaumes ist im Einzelfall bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreis Schaumburg zu beantragen und nur nach vorheriger Prüfung und Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde zulässig.

## **§ 6 Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind – straßenrechtliche Bauverbotszone** (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB und § 9 FStrG)

Innerhalb der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind, (straßenrechtliche Bauverbotszone gem. § 9 FStrG) sind Ein- und Ausfahrten zur B 442 unzulässig.

# **Örtliche Bauvorschriften** (gem. § 84 NBauO)

## **§ 1 Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschriften ist identisch mit dem räumlichen Geltungsbereich der Satzung über die Abgrenzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils -Bereich Helsinghausen-. Die nachfolgenden örtlicher Bauvorschriften gelten nur für die in der Planzeichnung kenntlich gemachten Satzungen gem. § 34 Abs. 4 Nr. 2 und 3 BauGB. Unabhängig von den örtlichen Bauvorschriften sind die Belange des Denkmalschutzes zu beachten.

## **§ 2 Dächer**

- (1) Auf den Hauptgebäuden sind nur geneigte Dächer mit Dachneigungen von 28 bis 48 Grad zulässig. Bei Grasdächern ist eine geringere Dachneigung zulässig. Hiervon ausgenommen sind untergeordnete Gebäudeteile, Erker, sonstige Dachaufbauten und Wintergärten bis zu einer Grundfläche von 25 qm.
- (2) Als Farben für die Dachdeckung sind die Farbtöne von "rot-rotbraun" und „braun-dunkelbraun“ in Anlehnung an die in § 3 genannten RAL-Töne zulässig. Für Solarelemente, Dachfenster und untergeordnete Dachaufbauten sind auch andere,

materialbedingte Farben zulässig. Ausnahmen können für gewerblich und landwirtschaftlich genutzte Gebäude zugelassen werden.

- (3) Zur flächenhaften Dachdeckung sind gebrannte Tonziegel sowie Betondachsteine zulässig. Stark glänzend und reflektierende Dachziegel bzw. -steine, Metallbleche, Faserzement- und Kunststoffeindeckungen sind nicht zulässig. Gründächer sind hiervon ausgenommen. Ausnahmen können für gewerblich und landwirtschaftlich genutzte Gebäude zugelassen werden.

### **§ 3 Farbtöne**

Für die in § 2 Abs. 2 festgesetzten Farbtöne sind die genannten Farben zu verwenden. Diese Farben sind aus dem nachstehend aufgeführten Farbmuster nach Farbbregister RAL 840 HR ableitbar.

Für den Farbton "rot - rot-braun" im Rahmen der RAL:

2001 - rotorange	3005 - weinrot
2002 - blutorange	3009 - oxydrot
3000 - feuerrot	3011 - braunrot
3002 - karminrot	3013 - tomatenrot
3003 - rubinrot	3016 - korallenrot
3004 - purpurrot	

Für den Farbton "braun-dunkelbraun" im Rahmen der RAL:

8001 - ockerbraun	8014 - sepiabraun
8003 - lehm Braun	8015 - kastanienbraun
8004 - kupferbraun	8016 - mahagonibraun
8007 - rehbraun	8017 - schokoladenbraun
8008 - olivbraun	8023 - orangebraun
8011 - nussbraun	8024 - beigebraun
8012 - rotbraun	8025 - blassbraun

### **§ 4 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig handelt gem. § 80 Abs. 3 NBauO, wer als Bauherr, Entwurfsverfasser oder Unternehmer vorsätzlich oder fahrlässig eine Baumaßnahme durchführen lässt oder durchführt, die nicht den Anforderungen dieser örtlichen Bauvorschriften entspricht. Ein Zuwiderhandeln kann mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von z.Zt. 500.000 € geahndet werden.

## **Hinweise**

### **1. Archäologischer Denkmalschutz**

Das Plangebiet deckt sich mit dem historischen Ortskern von Helsinghausen, das 1289 erstmals urkundlich erwähnt wird. Teile ältere Wegebaumaßnahmen aus Holz und Stein wurden in der Hauptstraße festgestellt (Helsinghausen FStNr. 1). Insgesamt ist mit Resten der mittelalterlich-frühneuzeitlichen Vorgängerbebauung sowie der Infrastruktur des Ortes und der Höfe zu rechnen.

Mit dem Auftreten archäologischer Bodenfunde im Plangebiet ist daher zu rechnen. Die genannten Fundstellen sind Kulturdenkmale i. S. v. § 3 Abs. 4 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG). Durch die geplanten Bau- und Erdarbeiten würden die archäologischen Kulturdenkmale in Teilen unwiederbringlich zerstört. Sämtliche in den Boden eingreifenden Erdarbeiten, wie Erschließungsarbeiten, Oberbodenabtrag und alle in den Unterboden reichenden Bodeneingriffe, bedürfen nach § 13 Abs. 1 NDSchG einer denkmalrechtlichen Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises. Bei baugenehmigungspflichtigen Maßnahmen ist diese zusammen mit der Baugenehmigung zu erteilen. Diese kann gern. § 13 Abs. 2 NDSchG versagt oder mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.

Die Klärung, ob die Maßnahme zu kostenintensiven Ausgrabungen führen wird oder im Extremfall versagt werden muss, kann im Vorfeld und in Abstimmung mit der Kommunalarchäologie durch archäologische Voruntersuchungen in Form von Sondagen erfolgen.

Gemäß § 6 Abs. 3 NDSchG ist der Veranlasser der Zerstörung eines Kulturdenkmals im Rahmen des Zumutbaren zur fachgerechten Untersuchung, Bergung und Dokumentation des Kulturdenkmals verpflichtet (Verursacherprinzip).

Mit folgenden Nebenbestimmungen ist zu rechnen:

1. Der angestrebte Beginn der Bau- und Erdarbeiten (Oberbodenabtrag und alle in den Unterboden reichenden Erdarbeiten) ist sobald wie möglich, mindestens aber vier Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige ist an die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde sowie an die Kommunalarchäologie (Schloßplatz 5, 31675 Bückeburg, Tel. 05722/9566-15 oder [Email: Berthold@SchaumburgerLandschaft.de](mailto:Berthold@SchaumburgerLandschaft.de) im Folgenden „Kommunalarchäologie“) zu richten.
2. Der Oberbodenabtrag hat mit einem Hydraulikbagger mit zahnlosem, schwenkbarem Grabenlöffel nach Vorgaben und im Beisein der Kommunalarchäologie oder einer zu beauftragenden Grabungsfirma zu erfolgen.
3. Zur Verbesserung der Planungssicherheit sollten im Vorfeld und in Abstimmung mit der Kommunalarchäologie archäologische Voruntersuchungen in Form von Sondagen durchgeführt werden. Erst dadurch kann die Denkmalqualität und -ausdehnung bestimmt und Störungen des weiteren Bauablaufes durch unerwartet auftretende Funde minimiert werden.
4. Im Falle erhaltener Befunde sind wiederum in Abstimmung mit der Kommunalarchäologie archäologische Ausgrabungen anzusetzen, deren Umfang und Dauer von der Ausdehnung der Funde und Befunde abhängig ist. Die Details einer archäologischen Untersuchung sind in einer gesonderten Vereinbarung festzuhalten.
5. Die durch die Untersuchungen entstehenden Mehrkosten für Personal- und Maschineneinsatz können nicht von der Kommunalarchäologie getragen werden (Verursacherprinzip gem. § 6 Abs. 3 NDSchG).
6. Weiter wird darauf hingewiesen, dass ur- und frühgeschichtliche Bodenfunde wie etwa Keramikscherben, Steingeräte oder Schlacken sowie Holzkohleansammlungen, Bodenverfärbungen oder Steinkonzentrationen, die bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten gemacht werden, gern. § 14 Abs. 1 des NDSchG auch in geringer Menge meldepflichtig sind. Sie müssen der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde sowie der Kommunalarchäologie unverzüglich gemeldet werden. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des

NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

## 2. Artenliste 1 für standortheimische und -gerechte Baumpflanzungen

Die Artenauswahl kann durch weitere, standortgerechte und heimische Laubgehölzarten ergänzt werden.

### Großkronige Laubbäume

<i>Acer platanoides</i>	Spitzahorn
<i>Acer pseudoplatanus</i>	Bergahorn
<i>Betula pendula</i>	Birke
<i>Fagus sylvatica</i>	Rotbuche
<i>Quercus petraea</i>	Traubeneiche
<i>Quercus robur</i>	Stieleiche
<i>Tilia platyphyllos</i>	Sommerlinde
<i>Tilia cordata</i>	Winterlinde
<i>Tilia platyphyllos</i>	Sommerlinde
<i>Ulmus laevis</i>	Flatterulme
<i>Fagus sylvatica</i> var. <i>Suentelensis</i>	Süntel-Buche

### Mittel- bis kleinkronige Laubbäume

<i>Acer campestre</i>	Feldahorn
<i>Betula pendula</i>	Sandbirke
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Crataegus monogyna</i>	Eingriffeliger Weißdorn
<i>Crataegus laevigata</i>	Zweigriffeliger Weißdorn
<i>Populus tremula</i>	Zitterpappel
<i>Prunus padus</i>	Traubenkirsche
<i>Prunus avium</i>	Vogelkirsche
<i>Salix alba</i>	Silberweide
<i>Sorbus aucuparia</i>	Eberesche
<i>Sorbus torminalis</i>	Elsbeere

## 3. Artenliste 2 für die Bepflanzung der 5 m breiten Anpflanzflächen im Plangebiet

(Hinweis: Bei der Ausführung der Bepflanzungen sind die Abstandsregelungen des Nieders. Nachbarrechtsgesetzes § 50 ff zu beachten.)

### Sträucher:

<i>Viburnum opulus</i>	Gemeiner Schneeball
<i>Euonymus europaeus</i>	Pfaffenhütchen
<i>Cornus sanguinea</i>	Roter Hartriegel
<i>Corylus avellana</i>	Hasel
<i>Rosa canina</i>	Hundsrose
<i>Ligustrum vulgare</i>	Liguster
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder
<i>Crataegus monogyna</i>	Eingriffeliger Weißdorn

#### **4. Artenliste 3 für typische und bewährte Obstgehölze**

##### **Äpfel**

Alkmene  
Augustapfel  
Boskoop  
Celler Dickstiel  
Gravensteiner  
Berlepsch  
Ingrid Marie  
Jacob Lebel  
Ontario  
Uelzener Rambour  
Krügers Dickstiel  
Danziger Kantapfel  
Kaiser Wilhelm  
Baumanns Renette  
Goldparmäne  
Kasseler Renette  
Adersleber Calvill  
Sulinger Grünling  
Bremer Doorapfel

##### **Birnen**

Bosc´s Flaschenbirne  
Clapps Liebling  
Gellerts Butterbirne  
Gräfin v. Paris  
Gute Graue  
Gute Luise  
Köstliche von Charneux  
Pastorenbirne  
Rote Dechantsbirne

##### **Kirschen**

Dolleseppler  
Schneiders späte Knorpelkirsche  
Schattenmorelle

##### **Pflaumen, Renecloden, Mirabellen**

Frühzwetsche  
Hauszwetsche  
Nancy Mirabelle  
Ontariopflaume  
Qullins Reneclode  
Wangenheimer

##### **Walnuss**

Diverse Sorten



## 5. Hinweise zu § 9 FStrG

Gemäß § 9 FStrG dürfen bauliche Anlagen an Straßen

(1) Längs der Bundesfernstraßen dürfen nicht errichtet werden

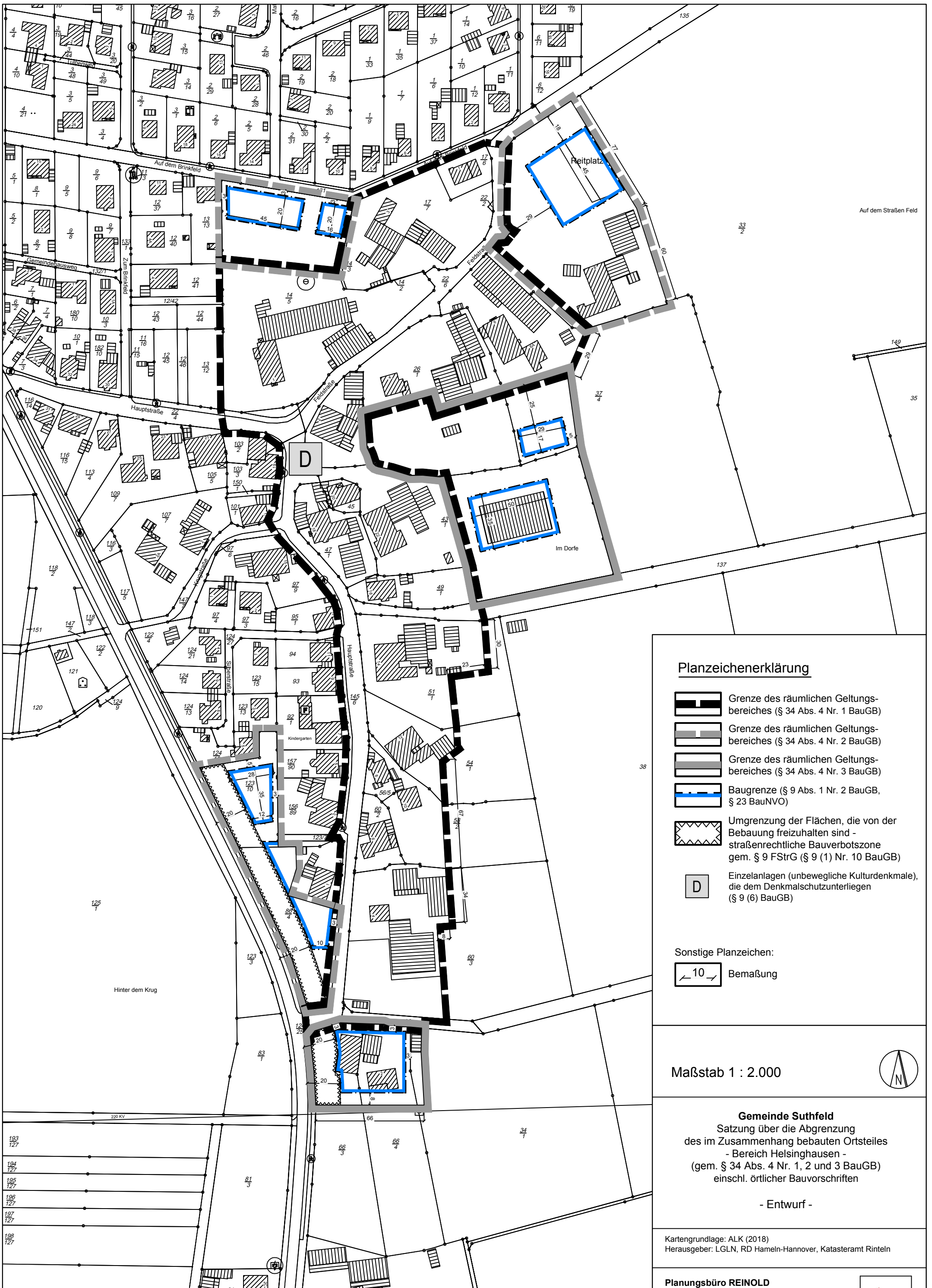
1. Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 Meter bei Bundesautobahnen und bis zu 20 Meter bei Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn,
2. bauliche Anlagen, die außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten über Zufahrten oder Zugänge an Bundesstraßen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen werden sollen.

Satz 1 Nr. 1 gilt entsprechend für Aufschüttungen oder Abgrabungen größeren Umfangs. Weitergehende bundes- oder landesrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.




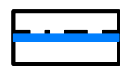
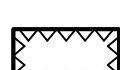
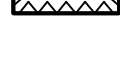
(2) Im Übrigen bedürfen Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen der Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde, wenn

1. bauliche Anlagen längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 Meter und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 Meter, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen,
2. bauliche Anlagen auf Grundstücken, die außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten über Zufahrten oder Zugänge an Bundesstraßen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen.

Die Zustimmungsbedürftigkeit nach Satz 1 gilt entsprechend für bauliche Anlagen, die nach Landesrecht anzeigepflichtig sind. Weitergehende bundes- oder landesrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.



**Planzeichenerklärung**

-  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB)
-  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 34 Abs. 4 Nr. 2 BauGB)
-  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB)
-  Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)
-  Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind - straßenrechtliche Bauverbotszone gem. § 9 FStrG (§ 9 (1) Nr. 10 BauGB)
-  Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutzunterliegen (§ 9 (6) BauGB)

Sonstige Planzeichen:

-  10 Bemaßung

Maßstab 1 : 2.000

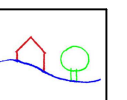


**Gemeinde Sutfeld**  
 Satzung über die Abgrenzung  
 des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles  
 - Bereich Helsinghausen -  
 (gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1, 2 und 3 BauGB)  
 einschl. örtlicher Bauvorschriften

- Entwurf -

Kartengrundlage: ALK (2018)  
 Herausgeber: LGLN, RD Hameln-Hannover, Katasteramt Rinteln

**Planungsbüro REINOLD**  
 Raumplanung und Städtebau (IfR)  
 31737 Rinteln - Seetorstraße 1a  
 Telefon 05751 - 9646744 Telefax 05751 - 9646745



## Verfahrensvermerke

### Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Suthfeld hat in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_. die Aufstellung der Satzung über die Abgrenzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles – Bereich Helsinghausen –, einschl. örtlicher Bauvorschriften (gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1, 2 und 3 BauGB) beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB am \_\_\_\_\_. ortsüblich bekannt gemacht worden.

Suthfeld, den \_\_\_\_\_.

.....  
Bürgermeisterin

---

### Planverfasser

Der Entwurf der Satzung über die Abgrenzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles – Bereich Helsinghausen –, einschl. örtlicher Bauvorschriften (gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1, 2 und 3 BauGB) mit der Begründung wurde ausgearbeitet vom

#### Planungsbüro REINOLD

Raumplanung und Städtebau (IfR)  
3137 Rinteln – Seetorstraße 1a  
Telefon 05751/9646744 Telefax 05751/ 9646745

Rinteln, den \_\_\_\_\_.

.....  
Planverfasser

---

### Planunterlage

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte, M 1:1.000  
Gemarkung Helsinghausen, Flur 3 und 4  
Stand: Januar 2018

Herausgebervermerk: Herausgegeben vom Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln-Hannover, Katasteramt Rinteln

## **Öffentliche Auslegung**

Der Rat der Gemeinde Suthfeld hat in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_. dem Entwurf der Satzung über die Abgrenzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles – Bereich Helsinghausen -, einschl. örtlicher Bauvorschriften (gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1, 2 und 3 BauGB) und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am \_\_\_\_\_. ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf der Satzung über die Abgrenzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles – Bereich Helsinghausen -, einschl. örtlicher Bauvorschriften (gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1, 2 und 3 BauGB) mit der Begründung hat vom \_\_\_\_\_. bis zum \_\_\_\_\_. gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Suthfeld, den \_\_\_\_\_.

.....  
Bürgermeisterin

---

## **Satzungsbeschluss**

Der Rat der Gemeinde Suthfeld hat die Satzung über die Abgrenzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles – Bereich Helsinghausen -, einschl. örtlicher Bauvorschriften (gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1, 2 und 3 BauGB) nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_. als Satzung sowie die Begründung gebilligt.

Suthfeld, den \_\_\_\_\_.

.....  
Bürgermeisterin

---

## **Bekanntmachung**

Die Satzung über die Abgrenzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles – Bereich Helsinghausen -, einschl. örtlicher Bauvorschriften (gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1, 2 und 3 BauGB) ist am ..... im Amtsblatt Nr. .... des Landkreis Schaumburg bekannt gemacht worden und damit am ..... rechtsverbindlich geworden.

Suthfeld, den \_\_\_\_\_.

.....  
Bürgermeister

---

**Verletzung von Vorschriften,  
Mängel der Abwägung**

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Satzung über die Abgrenzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles – Bereich Helsinghausen -, einschl. örtlicher Bauvorschriften (gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1, 2 und 3 BauGB) sind die Verletzung von Vorschriften sowie Mängel der Abwägung beim Zustandekommen der Satzung und der Begründung nicht geltend gemacht worden.

Suthfeld, den \_\_.\_\_.\_\_\_\_\_

.....  
Bürgermeister

**Ausfertigungsvermerk**

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit ihren Darstellungen durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Rates der Gemeinde übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten worden sind.

Suthfeld, den \_\_.\_\_.\_\_\_\_\_

..... (Siegel)  
Bürgermeisterin